

Gebührenordnung der Ethikkommission der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Die Gebührenordnung gilt in Verbindung mit der von der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V. (DGP) erlassenen Satzung der Ethikkommission der DGP in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die DGP erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Ethikkommission gemäß § 7 der Satzung der Ethikkommission der DGP, Gebühren.
- (3) Eine Inanspruchnahme der Ethikkommission liegt vor, wenn von dieser auf Antrag eine Leistung zur Prüfung von Studien und Projekten gemäß § 2 der Satzung der Ethikkommission der DGP erbracht werden soll.
- (4) Gebührenzweck ist der anteilige Ausgleich von Verwaltungskosten, die der DGP durch die Inanspruchnahme der Ethikkommission einschließlich der Geschäftsstelle entstehen, sowie Kosten laut § 7 der Satzung und § 8 der Geschäftsordnung der Ethikkommission der DGP, welche den Gutachtenden entstehen. Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind daher die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle und die Aufwendungen für die Mitarbeit der Gutachtenden.

§ 2 Bemessungsrahmen für die Gebühren und andere Kosten

- (1) Für die abschließende Prüfung von Studien und Projekten gemäß § 2 der Satzung der Ethikkommission der DGP wird
 - a. für eine erstmalige Beratung von Antragsteller:innen in ethischen und rechtlichen Fragen vor der Durchführung pflegewissenschaftlicher Forschung mit personenbezogenen Daten (Vollantrag) eine Gebühr in Höhe von 666,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer erhoben;
 - b. für die ergänzende Beratung, sofern bereits ein Votum der Ethikkommission vorliegt (Amendment), eine Gebühr in Höhe von 148,50 Euro zzgl. Mehrwertsteuer erhoben;
- (2) Für Forschungsgruppen und Institutionen, die regelmäßig Studien und Projekte zur Prüfung einreichen, besteht die Möglichkeit einen Einzelvertrag mit der DGP abzuschließen. Dieser Vertrag regelt
 - a. das Antragsverfahren sowie spezifische Absprachen bezüglich der Datenschutzbeauftragten und Materialien zur Informierten Einwilligung;
 - b. die Anzahl der einzureichenden Anträge;
 - c. die Gebühr je Antrag in Höhe von 440,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer, Amendments werden wie üblich berechnet (148,50 Euro zzgl. Mehrwertsteuer).

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenschildner:in ist der:die Antragsteller:in bei der DGP/ Ethikkommission der DGP. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr wird durch die Geschäftsstelle der DGP übernommen.

§ 4 Entstehung der Zahlungspflicht und Form der Zahlung

Stand Januar 2025

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht laut § 7 der Satzung der Ethikkommission der DGP mit der Antragstellung.
- (2) Die Zahlungsaufforderung unterliegt keiner Formpflicht.
- (3) Die Zahlung ist die Voraussetzung für die Aushändigung des Votums der Ethikkommission.

§ 5 Aufwandsentschädigung

- (1) Mitgliedern der Ethikkommission wird gemäß § 7 der Satzung und § 8 der Geschäftsordnung der Ethikkommission der DGP auf ihren Antrag hin der zeitliche Aufwand (Sitzungsgeld) sowie die notwendigen Auslagen (Fahrtkosten usw.) für ihre Tätigkeit in der Ethikkommission und Aufwendungen für die Begutachtung erstattet.
- (2) Die Höhe der Entschädigung für Aufwendungen für die Begutachtung richtet sich nach den eingenommenen Gebühren abzüglich der Sach- und Personalkosten der Geschäftsstelle der Ethikkommission der DGP.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Von der Gebührenerhebung kann im begründeten Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes der DGP ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Bei der Entscheidung über eine Ermäßigung/Befreiung werden die folgenden Grundsätze berücksichtigt:
 - a. Gleichbehandlung gleichliegender Fälle;
 - b. Berücksichtigung finanzieller Leistungsfähigkeit der Betroffenen, insbesondere bei nicht geförderten Projekten und/ oder Qualifikationsarbeiten.
- (3) Die Reduktion sieht vor, dass folgende reduzierte Gebühren erhoben werden.
 - a. für Anträge von Promotionsstudien und Praxisprojekte ohne Leitung durch Hochschulmitarbeitende wird eine Gebühr von 150,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer erhoben;
 - b. für Masterarbeiten wird eine Gebühr von 55,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer erhoben.

§ 7 Veröffentlichung, Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Für Begutachtungsverfahren, die bis zum 31.12.2024 beantragt worden sind, hat diese Satzung keine Geltung.